

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 58 (1951)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfehlte Steuerpolitik. — Die heutige Steuerpolitik von Bund und Kantonen begegnet mit Recht wachsenden Widerständen in den Kreisen von Handel und Industrie. So befaßte sich auch die Generalversammlung der *Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft* mit der Rüstungsfinanzierung und dem neuen kantonal-zürcherischen Steuergesetz. Sie gab dabei folgender Auffassung Ausdruck:

Die Verhandlungen im Parlament wie auch im Zürcher Kantonsrat haben erneut den Beweis erbracht, daß unsere Steuerpolitik immer mehr zur Ausdrucksform der politischen Machtverhältnisse wird und deshalb Klassen-Steuern geschaffen werden. Damit wird es dem privaten Unternehmer immer schwerer gemacht, seinen Aufgaben gerecht zu werden und seinen Teil an das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes beizutragen. Handel und Industrie müssen in der Lage sein, aus Überschüssen Mittel auf die Seite zu legen, um in Verlustjahren darüber verfügen zu können. Mit Besorgnis wird festgestellt, daß uns die für die Aufrechterhaltung unserer Betriebe in Krisenzeiten und für die Finanzierung neuer Entwicklungen notwendigen Mittel weggesteuert werden. Maßnahmen solcher Art werden umso stoßender empfunden, als sich ja glücklicherweise die Schweiz, im Gegensatz zu anderen Ländern, nicht in einer Notlage befindet.

Handelssnachrichten

Handelspolitische Notizen. — Die Handelsbeziehungen mit *Deutschland* sind immer noch die große Sorge unserer Exporteure. Die beiden Härtekontingente für die Einfuhr von Saisonwaren aus den Monaten April und Mai sind immer noch nicht vollständig abgewickelt. Man beginnt sich in schweizerischen Kreisen zu fragen, ob hinter der unglaublich schleppenden Lizenzerteilung nicht Absicht steckt. Infolge der vorgerückten Saison haben in der Tat verschiedene deutsche Kunden Aufträge annulliert, was gewissen deutschen Stellen vielleicht nicht unerwünscht war. Gegenwärtig werden die Einfuhrlizenzen zu Lasten der Juni-Ausschreibung für kontingentierte Waren aus der Schweiz ausgestellt. Die Zuteilungsquoten sind infolge der schwindenden Nachfrage in Deutschland und der großen Kreditknappheit höher als früher ausgefallen. Für Garne ergab sich eine prozentuale Zuteilung von 15%, für andere Textilien (inkl. Seiden- und Rayongewebe, Konfektion) 18% und für Baumwollgewebe sogar 37% der beantragten Devisenbeträge. Man kann somit endlich einmal Geschäfte für die Herbst- und Wintersaison in vernünftigem Rahmen durchführen. Gegenwärtig läuft bereits eine zweite derartige Ausschreibung für schweizerische kontingentierte Waren. Die Ausschreibungen für ehemals liberalisierte Waren werden voraussichtlich nicht mehr in der bisherigen Form des Mammut-Windhund-Verfahrens weitergeführt. Die OECE in Paris ermächtigte Westdeutschland, mit den einzelnen Ländern über den Bezug solcher Waren sog. geographische Quoten, d. h. zu deutsch: Länderkontingente festzusetzen. Über diese Frage wird gegenwärtig in Bonn zwischen einer deutschen und schweizerischen Verhandlungsdelegation verhandelt, wobei die Deutschen der Schweiz einen monatlichen Beitrag für ehemals liberalisierte und kontingentierte Waren von 7,2 Millionen Dollar zugestehen wollen. Eine Einigung über diesen Vorschlag ist bis heute noch nicht zustande gekommen, und es darf füglich bezweifelt werden, ob sich die Schweiz mit einem so kleinen Betrag abfinden wird. Unser Export nach Deutschland befindet sich somit in einer ausgesprochenen Übergangssituation. Sofern sich die deutschen Exporterlöse weiterhin günstig entwickeln, rechnet man für den September mit einer Rückkehr zur vollen Liberalisierung, während der Warenaustausch mit Deutschland im kontingentierten Sektor nach den Erfahrungen mit der letzten Ausschreibung doch eine vernünftigere Entwicklung zu nehmen scheint.

Die Wirtschaftsverhandlungen mit *Schweden*, die an-

Jeder Unternehmer hat das Bestreben und die Pflicht, seinem Geschäft eine gewisse Krisenfestigkeit zu verleihen. Damit soll eine Sicherheit geschaffen werden, die nicht nur dem Unternehmer persönlich dient, sondern dem ganzen Personal zugute kommt, aber auch dem Staate, dem auf diese Weise eine Steuerquelle erhalten bleibt. Die Steuern sehen nun aber bereits Belastungen vor, die das Maß des Vernünftigen und wirtschaftlich Gesunden weit übersteigen.

Die stark krisenempfindliche Seidenindustrie ist in hohem Maße auf Bildung von Reserven angewiesen. Sie begrüßt daher alle Bestrebungen, die geeignet sind, dieses Erfordernis zu verwirklichen, zählt aber darauf, daß Lösungen vermieden werden, die erneut zu einer Bevormundung der Wirtschaft durch den Staat oder staatlich beauftragte Organe führen.

In der Erkenntnis, daß es für unsere Volkswirtschaft vorteilhafter ist, den Willen zur Leistung zu fördern, als durch unvernünftige fiskalische Belastungen zu lähmen, appelliert die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft an die Einsicht der Mitbürger und Behörden.

fangs Juni abgeschlossen wurden, haben für die schweizerische Exportindustrie im allgemeinen günstige Ergebnisse gebracht, da die neuen Warenlisten, im Gegensatz zu bisher, nicht mehr auf einem sog. Zahlungsplan beruhen. Mit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion erfuhren die früher sehr ungünstigen Voraussetzungen für unseren Zahlungsverkehr mit Schweden eine grundlegende Änderung, indem Schweden fortan nicht mehr befürchten muß, zum Ausgleich seiner normalerweise stark passiven Zahlungsbilanz gegenüber der Schweiz große Goldzahlungen vorzunehmen. Die Höhe der schweizerischen Ausfuhrkontingente hängt somit nicht mehr direkt mit der Entwicklung unserer Einfuhr aus Schweden zusammen. Für die Textilindustrie bedeuten die Verhandlungen insoweit eine Enttäuschung, als sich Schweden trotz allem nicht bereit erklären konnte, diejenigen Gewebe frei zur Einfuhr zuzulassen, welche vor Ende März 1951 gekauft wurden, als sich die Textilien noch auf der schwedischen Freiliste befanden. Es werden somit diese Freilistenkontrakte den Blocklizenzen der schwedischen Importeure belastet, die zwar reichlich bemessen sind, in Einzelfällen aber zur Fortführung eines dauernden Geschäftsverkehrs im bisherigen Ausmaß nicht ausreichen. Ebenso wenig wurde die Frage im Abkommen und in den vertraulichen Briefwechseln erwähnt, wie weit Schweden die Textilien wieder liberalisieren will. Solange über die liste commune der OECE, auf der sämtliche Textilien enthalten sind, merkwürdiges Stillschweigen herrscht, wird auch diese dringende Frage in der Schwebe bleiben.

Das letztjährige mit *Indien* abgeschlossene Warenabkommen ist Ende Februar abgelaufen. Für die Zeit bis Jahresende wurden dem bisherigen Abkommen entsprechende neue Kontingente veranschlagt. Für Textilien stehen insgesamt 1,3 Millionen Franken zur Verfügung, wobei 4,3 Millionen Fr. für Stickereien, Rayongewebe und Bänder sowie 4 Millionen Fr. für Garne, Seiden- und Baumwollgewebe vorgesehen sind. Bemerkenswerterweise gelang es auch diesmal unserer Verhandlungsdelegation, trotz anderslautender Beschlüsse des indischen Kabinetts, wiederum ein Kontingent für die erstgenannten Textilprodukte durchzusetzen, deren Einfuhr Indien aus keinem anderen Land als ausgerechnet aus der Schweiz gestatten muß. Den Bemühungen der indischen Behörden, die bisherigen Unregelmäßigkeiten in der Lizenzierung zu verhindern, ist aller Erfolg zu wünschen, denn infolge der be-

trächtlichen Mittel, die von den einheimischen indischen Importeuren zur Erhältlichmachung von Lizenzen aufgewendet werden, kommen die schweizerischen Gewebe in Indien nicht billiger zu stehen.

Die im April 1950 mit Ägypten vereinbarten Warenlisten waren ursprünglich bis Ende 31. März 1951 gültig. Im Laufe der seit einiger Zeit von der Gesandtschaft in Kairo geführten Besprechungen zeigte es sich, daß eine vollständige Einigung nur an Verhandlungen in der Schweiz erzielt werden kann. Um keinen Unterbruch eintreten zu lassen, wurden die bisherigen Warenlisten bis zum 30. September 1951 in der Höhe von 50% der bisherigen Kontingente verlängert. Für Rayon- und Baumwollgewebe ist ein Betrag von 750 000 Fr. und für andere Textilien, darunter Seidengewebe, ein solcher von 390 000 Fr. vorgesehen. ug.

Ausdehnung der Ausfuhrbewilligungspflicht. — Am 18. Juni 1951 beschloß der Bundesrat, eine ganze Reihe von Waren, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, wiederum der Ausfuhrbewilligungspflicht zu unterstellen, kaum ein Jahr nachdem er beschlossen hatte, die noch aus der Kriegszeit stammende generelle Ausfuhrbewilligungspflicht aufzuheben. Diese unerfreuliche Maßnahme ist hauptsächlich die Folge der internationalen Lage, die zahlreiche unserer Bezugsländer veranlaßte, ihre Ausfuhr zu beschränken oder von unerfüllbaren Bedingungen abhängig zu machen. Die Schweiz hat daher zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgung wiederum die Ausfuhr in den Dienst der Warenbeschaffung zu stellen, weshalb der Export der handels- und versorgungswichtigen Waren kontrolliert werden muß. Zudem machen vor allem die Vereinigten Staaten die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für nach der Schweiz bestimmte Waren davon abhängig, daß die effektive Einfuhr in die Schweiz und die Nichtwiederausfuhr garantiert werden. Zur Kontrolle der in diesem Zusammenhange ausgestellten Einfuhrzertifikate sind Ausfuhrbewilligungen verbunden mit dem Nachweis des schweizerischen Ursprungs unumgänglich. Außerdem soll durch die Ausfuhrüberwachung verhindert werden, daß sich der schweizerische Export nach den Oststaaten in der Folge von Ausfuhrbeschränkungen anderer Länder nicht über Gebühr ausdehnt, was aus Neutralitätspolitischen Gründen unerwünscht ist. Die Ausfuhrüberwachung wird in der Weise durchgeführt, daß der Exporteur mit möglichst wenig zusätzlichen Formalitäten belastet und an der bisherigen Auszahlungskontingentierung durch die ordentlichen Kontingentsverwaltung nichts geändert wird. Sobald sich die Verhältnisse wieder normalisieren, kann die Ausfuhrbewilligungspflicht ohne weiteres aufgehoben werden. Von den Textilprodukten sind folgende der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt: Baumwolle, Zellwolle und Wolle, sowie Garne hieraus und Rayongarne; hingegen bleiben nach wie vor frei: Gewebe aller Art und andere Textilfertigerzeugnisse. ug.

Außenhandelsumsätze von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben im Mai 1951.

Ausfuhr	1951		1950	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
April	3 600	10 689	2 178	5 975
Mai	3 263	9 138	2 097	5 503
5 Monate	18 124	50 886	13 438	34 195

Der Auslandsabsatz von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben war auch im Monat Mai auf der ganzen Linie wieder rückläufig. Der Export ist aber immer noch bedeutend höher als im Vorjahr, so daß in den ersten fünf Monaten dieses Jahres immerhin ein Ausfuhrwert von 51 Millionen Fr. erzielt wurde, gegenüber nur 34 Millionen Fr. im Vorjahr. Mindererlöse wurden bei einer großen Zahl von Absatzgebieten erzielt. Vor allem fällt der Rückgang bei den Exporten nach Deutschland auf, die von 680 000 Fr. im April auf nur 160 000 Fr. im Berichtsmonat sanken.

In eigener Sache

bringen wir unsern geschätzten Inserenten und Abonnenten im In- und Ausland zur gefälligen Kenntnis, daß wir im vergangenen Monat ganz plötzlich vor die Aufgabe gestellt worden sind, einen neuen Drucker für unsere Fachschrift suchen zu müssen. Wir hegten zu erst einige Befürchtungen darüber, daß dies in der kurzen Zeit kaum möglich sein werde. Um so mehr freuen wir uns, daß wir das Problem sehr rasch und — wie wir glauben annehmen zu dürfen — in einer Art lösen konnten, die ganz insbesondere unsere geschätzten Inserenten sehr befriedigen wird.

Auf der Suche nach einem Drucker führte uns der Weg eines Morgens hinauf an die Obere Zäune 22, wo wir in der Buchdruckerei Lienberger AG. vorsprachen und Herrn Lienberger einige Nummern unserer Fachschrift vorlegten. Als wir ihm die Sache geschildert hatten und dann fragten, ob er bereit wäre, den Druck unserer «Mitteilungen» sofort zu übernehmen, blätterte er noch einige Seiten hin und her, schaute Inserate und Text nochmals an, blickte auf und antwortete: «Mit großer Freude». Das freute uns sehr und die Sache wurde vorerst durch einen Handschlag bekräftigt.

Die Druckerei Lienberger AG. hat in jüngster Zeit ihren Betrieb maschinell ganz neu ausgebaut. Sie genießt, wie wir in Fachkreisen gehört haben, als gewissenhafte Druckerei, die großen Wert auf sorgfältige Arbeit legt, einen vortrefflichen Ruf. Wir glauben daher eine gute Wahl getroffen zu haben und hoffen, daß alle unsere Leser an der sauberen und schönen Arbeit der vorliegenden Juli-Ausgabe, die das erste Mal den Namen der neuen Druckerei trägt, Freude haben werden. Wir sehen eine gedeihliche Zusammenarbeit voraus.

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE Verlag und Schriftleitung

Eine wertmäßige Einbuße erlitten auch die Verkäufe nach Belgien, wenn auch die Ausfuhrmenge etwas zunahm. Der belgische Absatzmarkt ist nach wie vor sehr umstritten und die Kundschaft scheut teilweise nicht vor unberechtigten Annullationen zurück. Auch der Absatz nach Großbritannien leidet unter den Saisoneinflüssen. Dem gegenüber ist eine Erholung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten festzustellen.

Einfuhr	1951		1950	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
April	436	2 342	117	722
Mai	416	1 808	208	1 035
5 Monate	2 159	11 443	902	4 985

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben hielt sich nicht auf der Rekordhöhe des letzten Monats, was mit dem Rückgang der Lieferungen ostasiatischer Seidengewebe zusammenhängt. Bei gleichbleibendem Anteil des Transitveredelungsverkehrs an der Gesamteinfuhr ist somit der in der Schweiz verzollte Import zurückgegangen. Immerhin sind die Bezüge von ausländischen Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres mehr als doppelt so groß wie im gleichen Zeitraum des Jahres 1950. Es bleibt abzuwarten, ob mit dem Rückgang der inländischen Nachfrage auch ein entsprechendes Sinken der Einfuhrzahlen festgestellt werden kann. ug.

Exportförderung in West-Deutschland. — Im Rahmen des von der Bundesregierung geplanten Exportförderungsprogramms hat der Bundestag ein Gesetz erlassen, das auf steuerlichem Gebiete gewisse Erleichterungen für Exportfirmen vorsieht. Die bisherige Ausfuhrvergütung für Exporte in der Höhe von 0,75% wurde für Fertigwaren, d.h.

auch für Gewebe, auf 4% erhöht. Diese Rückvergütung diente als Ausgleich für die auf den Vorlieferungen bezahlte Umsatzsteuer. Das Gesetz sieht ferner vor: einen Abzug bei den Ertragssteuern in der Höhe von 3% des Exportumsatzes beim Hersteller, bzw. 1% des Exportumsatzes beim Händler, sowie eine steuerfreie Rücklage in gleicher Höhe. Diese Rücklage ist in 10 Jahren zu aktivieren, und zwar jährlich mit einem Zehntel des Betrages. Für diese Vergünstigungen bei der Ertragssteuer besteht allerdings eine Höchstgrenze. Der steuerpflichtige Gesamtertrag darf durch exportbedingte Abzugsmöglichkeiten nicht um mehr als um die Hälfte des im Vorjahr steuerpflichtigen Gewinnes vermindert werden. Wie man sieht, gewährt der deutsche Fiskus den Exporteuren namhafte Erleichterungen, während in der Schweiz der Bund und neuerdings auch der Kanton Zürich der Exportindustrie nicht genug neue Steuerlasten auferlegen wollen. ug.

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung hielt kürzlich in Zürich ihre 23. Generalversammlung ab. Herr Edgar Primault, Präsident der Zentrale, wies in einem kurzen Kommentar zu dem vorgelegten Jahresbericht auf die verschiedenen Gebiete hin, in welchen die Zentrale für Handelsförderung ihre Tätigkeit zugunsten ihrer Mitglieder und des schweizerischen Exporthandels im allgemeinen entwickelt. Nach bewährten Arbeitsmethoden,

aber immer im Bestreben, sich den wechselnden Weltmarkt- und Konjunkturverhältnissen anzupassen, steht die Zentrale zur Verfügung aller am Export interessierten Privatfirmen. Auf der anderen Seite ist sie aber auf die Mitarbeit und auch auf die finanziellen Beiträge der Privatindustrie angewiesen, wenn sie ihre vielseitigen Aufgaben wirksam erfüllen will.

Die Versammlung genehmigte anschließend die Jahresrechnung der Zentrale, welche die nach der erfolgten Reorganisation konsolidierte Finanzlage des Instituts zur Darstellung bringt.

Im Anschluß an die Generalversammlung referierte der Delegierte der Handelszentrale in Bombay, Dr. E.W. Dütschler, über Handel und Industrie in Indien, Pakistan, Ceylon und Burma. Er beleuchtete die wirtschaftlichen Probleme dieser Länder, wie sie aus der Verselbständigung dieser Staaten erwachen sind. Seine Ausführungen unterstrichen die Schwierigkeiten der unzureichenden Lebensmittelproduktion in Indien angesichts der unaufhaltsamen Bevölkerungsvermehrung. Die gegenwärtige Prosperität Pakistans und Ceylons als Folge der seit Ausbruch des Korea-Krieges sprunghaft gestiegenen Weltnachfrage nach den Bodenerzeugnissen dieser zwei Gebiete bildet einen Gegensatz zu der wirtschaftlichen Bedrängnis Indiens, während Burma erst langsam und in jüngster Zeit sich von der innern Zerrüttung erholt.

Aus aller Welt

Bessere Aussichten in der britischen Rayonindustrie

Von E. A. Bell

Die Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung der Versorgungslage der britischen Rayonindustrie, mit welcher man für Juli/August 1951 gerechnet hatte (wie in der Juni-Ausgabe der «Mitteilungen» im Bericht «Sorgen der britischen Rayonindustrie» dargelegt wurde), scheint im letzten Augenblick abgewendet worden zu sein. Wesentlich für diese Wendung war die von den Vereinigten Staaten bewilligte erhöhte Zuteilung von Schwefel und der Umstand, daß es geglückt war, in einigen kontinental-europäischen Ländern erhebliche Mengen an Schwefelsäure, verbunden mit prompter Verschiffungsmöglichkeit, aufzukaufen. Schließlich verfehlten auch gewisse restriktive Verfügungen, was die Ausfuhr von unverarbeitetem Rayongarn und von Stapelfasern anbelangt, ihre Wirkung nicht. Zugleich hat sich die Möglichkeit geboten, die Versorgung von Acetatgarn auf ungefähr dem gleichen Niveau zu halten wie in den ersten Monaten des laufenden Jahres. Diese Wendung hat die Industrie auch von der Befürchtung einer Abwanderung der gelernten Arbeiterschaft als Folge von Entlassungen oder Unterbeschäftigung vorderhand befreit. In der Weberei hat man schon seit einiger Zeit den Modus eingeführt, je einen Webstuhl aus jeder Gruppe von sechs Webstühlen stillzulegen, aber den betroffenen Webern dennoch den Lohn im Verhältnis zu sechs Webstühlen zu belassen. Auf der gleichen Basis sind auch weitere Produktionseinschränkungen vorgesehen, falls sich diese in der Folge nicht umgehen lassen sollten.

Größere Einfuhr aus Europa

Auch die Einfuhrmöglichkeiten, was Bezüge aus Europa betrifft, haben sich gebessert, indem die Regierung angesichts der bedrohlichen Lage, vor welche sich die Rayonindustrie gestellt sah, sich mit einer zeitweiligen Aufhebung des Zolles auf Stapelfaser einverstanden erklärte. Die betreffende Verfügung — zur Zeit, da diese Zeilen geschrieben wurden, noch nicht erlassen — dürfte in den allernächsten Tagen herauskommen. In diesem Zusammenhang wird u. a. behauptet, daß Courtaulds, der bedeutendste britische Rayonkonzern, bereits beträchtliche

Mengen aus Italien eingeführter Stapelfaser im Zollager liegen hat, mit der Hereinnahme aber bis zum Erscheinen der vorerwähnten Verfügung zuwartet. Im allgemeinen glaubt man jedoch, daß der zeitweisen Aufhebung des Einfuhrzolles keine übermäßige Wirkung zugeschrieben werden darf, da die in Betracht kommenden Lieferländer derzeit nicht laufend beträchtliche Quantitäten zu liefern vermögen. Der Einfuhrzoll beträgt 9 d per lb (450 g), das ist rund 45 Rappen.

Im allgemeinen legt die Rayonindustrie unbedingt auf die zeitliche Beschränkung der Zollaufhebung Wert, da befürchtet wird, daß die Einfuhr von billiger und qualitätsmäßig weniger befriedigender Stapelfaser das Güteniveau der im Lande gesponnenen Faser, bzw. der Webereiprodukte, beeinträchtigen könnte.

Unverminderte Nachfrage

Die Nachfrage nach allen Arten von Rayonartikeln übersteigt fortwährend die Lieferungsmöglichkeiten. Im Inland bleibt sie zwar vornehmlich auf die Artikel der «utility»-Gruppe beschränkt, aber dafür ist sie aus dem Auslande außerordentlich lebhaft. Die Fabrikanten sind bereits genötigt, beträchtlich längere Liefertermine zu verlangen. Die Ausfuhrmöglichkeiten werden jedoch in dem Maße zunehmen, als die Produktion der Kunstfaser, die unter der Bezeichnung «Ardil» auf den Markt gelangt, sich ausweiten wird. Ardil ist eine Kunstfaser (seinerzeit auch in den «Mitteilungen» beschrieben), die aus der Erdnuß hergestellt wird. Das erste Ardil-Werk kam nach einer zweijährigen Bauzeit vor kurzem in Betrieb. Es steht in Dumfries, an der Südwestküste Schottlands, gehört der Imperial Chemical Industries (I.C.I.), dem größten britischen Chemiekonzern, und seine Jahresleistungsfähigkeit wird ab Mitte 1952 rund 10 000 Tonnen betragen; für das erste Betriebsjahr wird eine Produktion von 3000 bis 4000 Tonnen Ardil vorausgesehen. Die Vorteile von Ardil sind in Fachkreisen, die bereits Probequantitäten erhielten, bekannt. Ardil wird zur Hauptsache in Mischung mit Wolle für Kammgarnprodukte verwendet. Man